

Benutzungsordnung und Entgeltordnung für das Rathaus der Stadt Sternberg

1. Grundsätze

- (1) Das Rathaus ist nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sternberg.
- (2) Das Rathaus dient der Nutzung durch die Gemeindeorgane gemäß § 21 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Stadtvertretung und Bürgermeister). Für die Arbeit der Ausschüsse und Fraktionen steht das Magistratszimmer zur Verfügung. Darüber hinaus legt diese Benutzungsordnung fest, in welchem Umfang das Rathaus durch Dritte genutzt werden kann (Widmungszweck).
- (3) Die Benutzungsordnung erstreckt sich auf den Rathaussaal. Die übrigen Räumlichkeiten des Rathauses und des Verwaltungsgebäudes Am Markt 3 sind von einer Inanspruchnahme auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V ausgenommen.
- (4) Der Rathaussaal ist neben dem internen Verwaltungsgebrauch im engeren Sinne auch für die kulturelle, gesellschaftliche und soziale Betreuung der Einwohner bestimmt.
- (5) Eine Überlassung an politische Parteien und Wählergemeinschaften für ihre Veranstaltungen oder an Dritte für eine politisch motivierte Veranstaltung ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird die parteipolitische Werbung im und am Rathausgebäude.
- (6) Der Rathaussaal steht neben dem festgelegten Widmungszweck insbesondere für Trauungen des Standesamtes zur Verfügung.

2. Nutzung durch Dritte

- (1) Der Rathaussaal steht für Veranstaltungen Dritter zur Verfügung, soweit diese Veranstaltungen mit dem in Punkt 1 „Grundsätze“ festgelegten Widmungszweck vereinbar sind und in Trägerschaft bzw. Schirmherrschaft der Stadtvertretung bzw. des Bürgermeisters stehen.

3. Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Überlassung des Rathaussaales bestimmt sich im Falle ihrer Verfügbarkeit nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Der Rathaussaal ist nicht verfügbar, wenn er für Stadtvertreter- und Ausschusssitzungen sowie für andere Termine der Verwaltung vorgesehen ist.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung der Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (3) Zuständig für die Zulassung zur Benutzung ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter.

- (4) Der Nutzer hat einen schriftlichen Antrag auf Nutzung zu stellen und bei der Stadt einzureichen. Dabei ist Name, Anschrift, Zeit, Inhalt der Veranstaltung und der Platzbedarf anzugeben.
- (5) Der Rathaussaal kann Dritten in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Veranstaltungen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen werden nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

4. Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind in Abstimmung mit der Stadtverwaltung nur berechtigt, Tische und Stühle so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Sie sind verpflichtet, nach Abschluss der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinausgehende Veränderungen sind unzulässig.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen.
- (3) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner.
- (4) Die Haftung der Stadt gegenüber dem Benutzer ist ausgeschlossen.
- (5) Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten usw., der Verwaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände usw. stehen.
- (6) Schadensersatzansprüche gegen die Stadt wegen Beeinträchtigungen des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.
- (7) Die Stadt kann von den Benutzern den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen.
- (8) Schäden am Gebäude, der Zuwegung oder der Einrichtung haben die Benutzer unverzüglich der Stadt zu melden.
- (9) Die Benutzer sind verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA und Künstlersozialkasse anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- (10) Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch den Benutzer zu beantragen; sie müssen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen.

5. Verwaltung der Schlüssel, Hausrecht

- (1) Die Schlüssel werden von der Stadt verwaltet.
- (2) Das Hausrecht wird vom Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.

6. Entgelt für die Benutzung

(1) Für die Überlassung des Rathaussaales für Veranstaltungen durch nicht der Stadtverwaltung zugehöriger Nutzer wird ein Benutzungsentgelt wie folgt erhoben:

- Benutzung des Rathaussaales für Veranstaltungen durch Dritte
je angefangene Stunde 30,- €
- Benutzung des Rathaussaales für Trauungen 25,- €

Das Entgelt beinhaltet die Raum-, Reinigungs-, Strom-, Heizungs- und Personalkosten sowie die Toilettenbenutzung. Mit dem Entgelt nicht abgegolten sind:

- Verlust des Schlüssels
- eine Sachbeschädigung an Gebäude und Mobiliar
- der Verlust von Mobiliar

(2) Sämtliche Veranstaltungen der Stadt Sternberg, dazu zählen auch solche der städt. kulturellen Einrichtungen und städt. Schulen, sind von einer Entgeltzahlung befreit. Das gleiche gilt für schulische Veranstaltungen der Schulen in Sternberg, die nicht in städt. Trägerschaft sind. Für kulturelle Veranstaltungen anderer Träger wird seitens der Stadt Sternberg ein Zuschuss in Höhe der Mietkosten gewährt, wenn diese Veranstaltungen im Auftrag der Stadt Sternberg oder durch diese finanziell gefördert durchgeführt werden.

(3) Für andere gemeinnützige oder kulturelle Veranstaltungen kann im Einzelfall eine Entgeltbefreiung oder –ermäßigung erteilt werden, wenn diese Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Sternberg stehen und keinen Gewinn abwerfen. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

(4) Die Zahlung des Entgelts hat spätestens mit Abschluss des Nutzungsvertrages zu erfolgen.

(5) Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages sowie der Zahlung des Entgelts wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung wird diese Benutzungsordnung durch die Benutzer anerkannt, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Anerkennung bedarf.

(6) Die Stadt kann sachdienliche Bedingungen an die Vergabe knüpfen (z.B. Hinterlegung einer Kautions oder einer Schadensrisikoversicherung).

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für das Rathaus der Stadt Sternberg tritt rückwirkend zum 01.10.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grundsätze zur Nutzung des Rathaussaales vom 04.10.1994 außer Kraft.

Sternberg, den 14.10.2008

gez. Jochen Quandt
Bürgermeister